

Zwischenbericht zur zukünftigen Refinanzierung des ländlichen Wegebaus

I. Einleitung:

Die Gemeinde Wangerland verfügt im Außenbereich über ein ausgedehntes Netz von ländlichen Wegen unterschiedlicher Qualität und Funktion. Dieses Netz kann die Gemeinde bereits jetzt schon nicht mehr alleine unterhalten bzw. erhalten. Um ein funktionierendes Wegenetz im Außenbereich – aber auch Innenbereich - für die Zukunft sicherstellen zu können, bedarf es einem Wegekonzept. Die Gemeinde Wangerland hat deshalb für alle Gemeindestraßen, es handelt sich hierbei um 163 Kilometer, ein Straßenkataster erstellt, in dem der Zustand und die Nutzung der einzelnen Straßen festgehalten wurden. Im Rahmen der Erstellung des Straßenkatasters ist auch der Sanierungsbedarf festgestellt worden. Nicht weniger als circa 100 Millionen Euro müssten investiert werden, um alle Schäden zu beseitigen und die Straßen auf den aktuellen Standard zu bringen. Die Mehrzahl der Gemeindestraßen ist älter als 25 Jahre alt und damit buchhalterisch abgeschrieben.

II. Lösungsmöglichkeiten zur Umsetzung der Erhaltungsplanung

Für die Umsetzung der Erhaltungsplanung reicht nicht eine einzelne Maßnahme aus. Vielmehr wird hierfür ein ganzes Konzept erforderlich. Die Bestandteile dieses Konzeptes lassen sich in folgende vier Bereiche gliedern.

II a: Konsequente Finanzausstattung

b: Bescheidenere Straßenausstattung

c: Eigenleistungen

d: Zukünftige Ausrichtung des gemeindlichen Bauhofes

II a: Ohne eine konsequente Finanzausstattung laufen alle anderen Maßnahmen der anderen Bereiche ins Leere. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass sich die Interessenten / Anlieger an einer Infrastruktureinrichtung (hier Straße) finanziell beteiligen bzw. letztlich selbst dafür verantwortlich sind.

II a 1: Anliegerbeteiligung in Form von Wegebaubeiträgen / Straßenausbaubeiträgen

Bei den Wegebaubeiträgen stellt die Gemeinde einen Weg zur Verfügung und derjenige, der davon einen wirtschaftlichen Nutzen hat, soll durch den Beitrag zu den Kosten der Einrichtung beitragen. Eine Erhebung von Wegebaubeiträgen

kommt nur bei Erneuerungen , Erweiterungen und Verbesserungen in Betracht. Für Unterhaltungsmaßnahmen besteht diese Möglichkeit der Einnahmebeschaffung nicht.

II a 2: Etwaige Erhöhung der Grundsteuer im Umfang der benötigten Straßenbaumittel

Die Grundsteuer A ist eine Realsteuer. Im Mittelpunkt der Grundsteuer steht nicht eine natürliche bzw. juristische Person, sondern ein Objekt, der Grundbesitz. Da die Grundsteuer nach Art. 106 Abs. 6 GG den Gemeinden zufließt, handelt es sich um eine Gemeindesteuer. Steuern sind allgemeine Deckungsmittel und nicht zweckgebunden. Der Rat der Gemeinde Wangerland könnte jedoch durch Beschluss eine Zweckbindung für die zusätzlichen Einnahmen aus der Grundsteuer A herbeiführen.

II a 3: Mautsysteme

Die Gemeinde Wangerland hat im Jahre 1997 die Sondernutzungsgebührensatzung eingeführt. Die hierbei erzielten Jahreseinnahmen betragen circa 50.000,00 €, welche zweckgebunden in die Straßenunterhaltung fließen. Lediglich im Rahmen der Euroumstellung im Jahre 2002 sind die Gebühren auf volle Euro aufgerundet worden. Eine Erhöhung fand insofern davor und danach nie mehr statt. Hier ist eine Anhebung der Sondernutzungsgebühren mittelfristig um mindestens 20 Prozent vorzuschlagen, um die Einnahmesituation zu verbessern und damit gleichzeitig die Ausgabeansätze analog zu erhöhen. Die Erhöhung sollte stufenweise erfolgen. Mindestens sollte eine Erhöhung der Gebühren aber analog zur Entwicklung der Straßenbaukosten erfolgen.

II a 4: Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen

Die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen ist aus verschiedenen Gründen nicht zu empfehlen (siehe auch Vortrag in Wittmund)

II a 5: Flurbereinigungsverfahren:

Die Gemeinde Wangerland ist gegenwärtig in Gesprächen mit dem Amt für regionale Landentwicklung. Ziel ist es nach den bereits aktuellen Flurbereinigungsverfahren Minsen / Wiarden und Waddewarden weitere Flurbereinigungsverfahren im Gemeindegebiet zu generieren. Als mögliches Gebiet ist der Bereich Tettens, Middoge und Oldorf seitens der Gemeinde geplant. Frühestens ist aber in drei Jahren bei positivem Verlauf mit der Umsetzung zu rechnen.

II a 6: Privatisierung von Straßen

Die Privatisierung von Straßen ist gemäß Nds. Straßengesetz möglich. Durch straßenrechtliche Einziehung der Wegekörper kann die öffentlich-rechtlich

gewidmete Straße dabei eingezogen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Straße keine Verkehrsbedeutung mehr hat oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für ihre Beseitigung vorliegen. Zum Verfahren: Ein Ratsbeschluss ist erforderlich.

II a 7: Gründung von Wegeverbänden im Außenbereich (im Innenbereich ist die Gründung von Wegeverbänden nicht zulässig)

Ein Wegeverband stellt eine Körperschaft des öffentlichen Rechts dar, die dem öffentlichen Interesse und seinen Mitgliedern dient. Aufgaben für diesen Verband können u.a. die Unterhaltung, Erhaltung sowie der Neubau von Wirtschaftswegen im betreffenden Verbandsgebiet sein. Voraussetzung für eine Gründung des Verbandes ist jedoch, dass dem Verband mindestens die Hälfte aller Eigentümer von Grund und Boden im Verbandsgebiet freiwillig beitrifft.

II b: einfachere Straßenausstattung

Ein weiterer Bestandteil des Wegekonzeptes ist es, die Kosten durch eine bescheidenere Straßenausstattung zu senken. Eine Kostensenkung kann durch die Reduzierung des Ausbauzustandes und durch die Begrenzung von Straßen / Wegen erreicht werden.

Die Funktion eines Weges / einer Straße muss auch ihren Ausbauzustand bestimmen. Straßen mit hohen Verkehrsbelastungen rechtfertigen und erfordern daher ein höheres Anforderungsniveau und höhere Aufwendungen als Straßen mit geringen Verkehrsbelastungen. Eine Untergrenze für das Anforderungsniveau ergibt sich einerseits aus der Rechtsprechung zur Verkehrssicherungspflicht und andererseits aus dem Begriff des Gemeingebrauchs nach dem Straßen- und Wegegesetz. Benutzer müssen darauf vertrauen können, dass sich die Straße in einem dem Gemeingebrauch entsprechendem Zustand befindet.

Die Hauptstraßen und Wege im Außenbereich entsprechen heute häufig nicht mehr die an sie gestellten Anforderungen. Die Belastung durch Traktoren, LKW und immer größer werdenden Landmaschinen ist immens. Deshalb müssten vielfach die Ausbaubreiten angepasst werden, da der gegenwärtig zu schmale Ausbau häufig zu größeren Schäden und einer schnelleren Abnutzung der Straße führt. Für diese Straßen sollte geprüft werden, ob eine Vergrößerung der Ausbaubreite z. B. durch Gittersteine zu einer Verbesserung der Situation führen könnte. Darüber hinaus sollte bei ländlichen Wegen und Straßen mit geringer Funktion geprüft werden, ob die Herstellung im jeweiligen Einzelfall auch als Schotterstraße möglich ist. Hier bieten sich bei etwas höheren Anforderungen die Spurwege an. Hier sind lediglich die Fahrspuren aus Beton befestigt. Im Zwischenraum und im Seitenstreifen wird dabei Schotter eingebaut (siehe auch Straßen im Flurbereinigungsgebiet Waddewarden).

Begrenzung von Straßen und Wegen:

Ein probates Mittel könnte sich dadurch ergeben, vereinzelte Straßen und Wege in Ihrer Nutzung einzuschränken. Nutzungseinschränkungen könnten dabei Sperrungen, Anliegerstraßen, Tonnenbegrenzungen und Geschwindigkeitsbegrenzungen sein. Nach § 45 StVO können Nutzungsbeschränkungen an Straßen vom Straßenbaulastträger zur Verhütung außerordentlicher Schäden an der Straße vorgenommen werden.

II c: Eigenleistungen:

Eigenleistungen führen bei allen Beteiligten zu einer Kostensenkung. So könnten z. B. die Banketten durch Anlieger gepflegt werden. Auch bei Erneuerungen von Straßen sind Eigenleistungen möglich. Es wäre auch überlegenswert, dass bei Erneuerungen von Wegen als reine Schotterwege das erforderliche Material von der Gemeinde Wangerland gestellt wird und der Einbau in Eigenleistung erfolgt.

II d: Zukünftige Ausrichtung des gemeindlichen Bauhofes :

Durch stärkere Ausrichtung des gemeindlichen Bauhofes auf Straßenunterhaltung könnten u. a. Präventivmaßnahmen durchgeführt werden, die zu einer Kostensenkung führen können. So könnten Schäden u. a. bereits zum Entstehungszeitpunkt festgestellt und gfls. beseitigt werden.

III: Schlussbetrachtung:

Aus den o. g. Vorschlägen kann für die Gemeinde Wangerland ein sinnvolles Wegekonzzept zur Erhaltung der ländlichen Wege in Zusammenarbeit mit allen Betroffenen entwickelt werden. Für den Erfolg des Wegekonzzeptes ist jedoch die Einigkeit unter allen Betroffenen von entscheidender Bedeutung. Denn nur ein Konzept, welches von vielen unterstützt wird, kann erfolgreich umgesetzt werden.